

Öffentlich-Rechtliche

V E R E I N B A R U N G

über die

Erfüllung eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

vom 25.06.1975

in der Fassung vom 14.09.1987

Die Stadt Freudenstadt und die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach und die Gemeinde Seewald schließen mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Freudenstadt vom 16. Juni 1975, des Gemeinderats der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach vom 23. Juni 1975 und des Gemeinderats der Gemeinde Seewald vom 20. Juni 1975 aufgrund der §§ 1, 11 und 16 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (GBl. S. 237), des § 126 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (GBl. S. 248), der §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 373), des § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 05.05.1964 (GBl. S. 235) in der geltenden Fassung und nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) folgende Vereinbarung, zuletzt geändert am 14.09.1987:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Freudenstadt (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach und Seewald (im Folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Zweckverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
- (3) Die erfüllende Gemeinde stellt den Nachbargemeinden, ausgenommen die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindefachbeamten und sonstigen Bediensteten zur Verfügung (§§ 58 und 61 Abs. 2 GO).
- (4) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bordenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

2. Weitere Erledigungsaufgaben:

- a) Die Aufgaben der Fremdenverkehrsgemeinschaft,
- b) die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV.

3. Gesetzliche Erledigungsaufgaben für die Nachbargemeinde Seewald gem. § 16 Allgemeines Gemeindereformgesetz

Von den Weisungsaufgaben

- die Vorbereitung und Durchführung von Bundestags- und Landtagswahlen sowie von Volksabstimmungen,
 - die statistischen Erhebungen, insbesondere Bevölkerungsstatistik, Wohnungsstatistik, Landwirtschaftsstatistik,
 - die Wehrerfassung,
 - die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben,
 - das Meldewesen,
 - die Ausstellung von Personalausweisen sowie die Vorbehandlung von Anträgen auf Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen,
 - die Erteilung von polizeilichen Führungszeugnissen,
 - die Erfassung von Impfpflichtigen,
 - die Ausstellung von Lohnsteuerkarten,
 - die Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
- (5) Die erfüllende Gemeinde erfüllt an Stelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:

- a) Die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben:
(§ 16 Allgemeines Gemeindereformgesetz)

Für die Gemeinde Seewald die Schulträgerschaft für die Hauptschule (Nachbarschaftshauptschule).

- (6) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

Die erfüllende Gemeinde hat einen Antrag nach § 14a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Untere Verwaltungsbehörde und nach § 82 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Untere Baurechtsbehörde gestellt. Die Nachbargemeinden haben diesem Antrag zugestimmt.

§ 2

Nachbarschaftshauptschule

- (1) Das Markungsgebiet der Gemeinde Seewald wird gem. § 9 des Schulversorgungsgesetzes in den Schulbezirk der Hauptschule Freudenstadt einbezogen.
- (2) Die erfüllende Gemeinde (Schulträgergemeinde) schafft die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts in der Nachbarschaftshauptschule
- a) durch die Bereitstellung und Ausstattung von Unterrichtsräumen mit den erforderlichen Nebenräumen, die Überlassung der notwendigen Lehr- und Lernmittel und die Regelung der Schülerbeförderung,
 - b) durch den Neubau einer mehrzügigen Hauptschule (Nachbarschaftshauptschule) mit den notwendigen Einrichtungen für den Turn- und Sportunterricht im Rahmen eines Schulzentrums.
- (3) Die erfüllende Gemeinde hat die Nachbargemeinden rechtzeitig über alle Maßnahmen zu informieren, die
- a) die Planung und Finanzierung des Schulhausneubaus für die Nachbarschaftshauptschule betreffen,
 - b) die Ausgaben von mehr als 40.000 DM im Einzelfall verursachen mit Ausnahme der Ausgaben für den Schulhausneubau,
 - c) schulorganisatorisch bedeutsam sind.
- (4) Bis zur Fertigstellung des I. Bauabschnitts der Nachbarschaftshauptschule in Freudenstadt besuchen die Schüler der Gemeinde Seewald die Jahrgangsklassen an den bisherigen Schulorten.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 5 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Städte und Gemeinden und 7 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Freudenstadt, 1 auf die Gemeinde Seewald und 1 auf die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 5

Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Auf einen Einspruch hat der beschließende Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die zur Verfügung gestellten Gemeindefachbeamten und sonstigen Bediensteten und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem für die einzelne Nachbargemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die an der Nachbarschaftshauptschule beteiligte Gemeinde bezahlt an die erfüllende Gemeinde

a) einmalige Schulkostenbeiträge als Anteil an den Gesamtkosten für den Neubau, Ausbau und die Erweiterung von Räumen für die Nachbarschaftshauptschule (§ 3 Abs. 2b) (Anm.: neue Fassung. § 2 Abs. 2b)

Für die Berechnung der einmaligen Schulkostenbeiträge ist der Durchschnitt der Schülerzahlen am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik im Jahr des Baubeginns und im folgenden Jahr maßgebend. Die einmaligen Schulkostenbeiträge sind in Raten entsprechend dem Baufortschritt zu zahlen.

b) Jährliche Schulkostenbeiträge als Anteil an den persönlichen und sächlichen Schulkosten für die Nachbarschaftshauptschule.

Für die Berechnung der jährlichen Schulkostenbeiträge ist die Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahrs maßgebend. Bis zur Abrechnung sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Sachkostenbeiträge des Landes werden auf die Schulkostenbeiträge anteilmäßig angerechnet.

Die Nachbargemeinde ist berechtigt, die Berechnungsunterlagen für die einmaligen und jährlichen Schulkostenbeiträge einzusehen.

(4) Die Kostenanteile nach Abs. 1 sind in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Nachbargemeinde an die erfüllende Gemeinde auf 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresbetrags zu leisten.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Die weiteren Vertreter der beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuss werden erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den gemeinsamen Ausschuss.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Kostenanteile (§ 7 Abs. 4) (Anm.: n.F. § 6 Abs. 4) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nur unter den Voraussetzungen des § 62 GO, in der jeweiligen Fassung, aufgelöst werden. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer beteiligten Gemeinde.

§ 8

In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
